

# VEREINSSATZUNG

Satzung des Rudervereins Neptun e.V. Konstanz in der Neufassung gemäß der Mitgliederversammlung vom 14.11.2023

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ruderverein Neptun e.V. Konstanz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz am Bodensee und ist im Registergericht Freiburg im Breisgau eingetragen - VR 380039

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten im Rudersport durch die Mitglieder des Vereins, insbesondere die Förderung jugendlicher Mitglieder sowie die verantwortliche und nachhaltige Nutzung unserer natürlichen Ressourcen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten. Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck ein Gelände mit Bootshaus.
- (2) Der Verein fördert in seinem Wirkungskreis die Verwirklichung der Grundwerte des Katalogs der Menschenrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der Verein insbesondere auch ein Konzept zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen, wobei er sich an den Empfehlungen und Vorgaben der in dem nachfolgenden Absatz (3) genannten Verbände orientieren wird.
- (3) Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Ruderverbandes“ (DRV) und des Landesruderverbandes Baden-Württemberg“ (LRV) und des Badischen Sportbundes (BSB) Freiburg. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse umzusetzen und zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ruderverein Neptun e.V. Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Badischen Sportbund und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. In begründeten Einzelfällen ist ferner die Zahlung von Vergütungen auf Grundlage eines Dienstvertrages möglich. Das Gebot der Selbstlosigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist stets zu beachten.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedsarten, Aufnahme

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und kooperative Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt schriftlich oder elektronisch mittels Aufnahmeantrag mit der Versicherung der Schwimmfähigkeit (für aktive Mitglieder) und dem ausdrücklichen Anerkenntnis der Ordnungen des Vereins. Aktive Mitglieder haben zur Teilnahme am Ruderbetrieb nachzuweisen, dass sie über die grundlegenden Fähigkeiten des Rudersports verfügen.

Dies geschieht in der Regel durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem „Anfängerkurs Rudern“ nach den Richtlinien des DRV. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstandsteams zum Aufnahmeantrag. Es besteht kein Aufnahmeanspruch und kein Beschwerderecht. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung durch dessen gesetzliche Vertreter.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Rudersport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsteams. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder.
- (5) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus.
- (6) Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie sind jedoch nicht aktiv sportlich im Verein tätig, d.h. sie nutzen weder die Boote noch sonstige Einrichtungen des Vereins, welche dem Sportbetrieb gewidmet sind. Die Sanitäranlagen, der Clubraum sowie der Außenbereich des Vereins am Seerhein dürfen auch von den passiven Mitgliedern im üblichen Rahmen genutzt werden.
- (7) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie solche Mitglieder, die sich nachweislich in der Ausbildung befinden, bis maximal zum 26. Lebensjahr. Sie sind zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der allgemein geltenden Ordnungen des Vereins berechtigt.
- (8) Schulen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Privatrechts können kooperative Mitglieder werden.

## § 6 Beiträge, Umlagen und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages (Mitgliedsbeitrag) sowie etwaiger Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages ist in der Beitragsordnung festgeschrieben. Diese beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandsteams mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die aktiven Vereinsmitglieder inklusive der aktiven jugendlichen Mitglieder können im Rahmen ihrer Beitragsleistung vom Verein zur

Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

- (3) Umlagen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern diese Umlage im Einzelfall den Betrag von ein Drittel des Jahresbeitrages übersteigt, ist das Mitglied zum sofortigen Austritt aus dem Verein zum Ende des auf den Beschluss der Umlage folgenden Kalendermonats berechtigt.
- (4) Das Vorstandsteam ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Drittel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Nähere Regelungen hierzu können in der Beitragsordnung festgeschrieben werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- (6) Das Vorstandsteam ist bei Vorliegen von begründeten Einzel- und Härtefällen berechtigt, Mitgliedsbeiträge einmalig gegen Arbeitsleistungen zu reduzieren oder zu erlassen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Das Vereinsvermögen haben sie pfleglich zu behandeln. Sie haften für die von Ihnen am Vereinsvermögen fahrlässig verursachten Schäden. Sofern für derartige Schäden vom Verein eine Versicherungsdeckung unterhalten wird, beschränkt sich die Haftung des Mitgliedes auf den Selbstbehalt nach dieser Versicherungsdeckung mindestens aber auf einen Betrag in Höhe von 20% des verursachten Schadens.
- (8) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung kann von erfolgreicher Teilnahme an Fortbildungen oder von der Zahlung von Gebühren abhängig gemacht werden. Angehörige kooperativer Mitglieder können im Rahmen der Bedingungen des Kooperationsvertrags das Vereinseigentum nutzen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen unverzüglich zu informieren. Dazu gehören:
  - a. Anschriftenänderung und Änderung der E-Mail-Adresse;
  - b. Änderung der Bankverbindung (Beitragseinzug);

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

- c. Bei Jugendlichen Mitgliedern Ende der Ausbildung / sozialer Dienst/ Studium
  - d. Darüber hinaus ist der Verlust von Vereinsschlüsseln unverzüglich zu melden.
- (10) Eventuelle Nachteile des Mitgliedes durch unterlassene Änderungsmitteilung, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Der Verein kann daraus resultierende Schäden und Mehraufwände gegenüber dem Mitglied geltend machen.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

## § 7 Datenschutz

Die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz werden in allen Belangen eingehalten, näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

Insbesondere willigt jedes Mitglied in die Speicherung seiner personenbezogenen Daten in der Mitgliederdatenbank ein, sowie dass sein Name im elektronischen Fahrtenbuch hinterlegt wird und seine Kilometerstatistik innerhalb des Vereinsgeländes einsehbar ist.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstandsteam nur durch schriftliche Erklärung und Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
  - b. es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c. es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
  - d. in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, wie zum Beispiel Missachtung des Kinder- und Jugendschutzes oder Verletzung der Anti-Doping-Vorschriften des staatlichen Rechts und des Rechts der Sportverbände und der Anti-Doping-Agenturen.
- (4) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch das Vorstandsteam schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet das Vorstandsteam

durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich einschließlich einer Begründung mitzuteilen ist. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu übersenden.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Das Schiedsgericht soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Schiedsgerichtes innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung innerhalb der Berufungsfrist so gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Vorstandsteam, die Mitgliederversammlung und das Schiedsgericht. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich im Rahmen von § 3 (5) dieser Satzung.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt das Vorstandsteam ein Ersatzmitglied aus seinem Kreis für die Dauer bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind die drei Vorstandsmitglieder bei Abstimmungen und Beschlussfassungen den anderen Mitgliedern des Vorstandteams gleichgestellt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung und im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandteams. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht

durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem Mitglied des Vorstandteams zugewiesen sind.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

## § 11 Vorstandsteam

- (1) Das Vorstandsteam besteht mindestens aus den folgenden 9 ordentlichen Mitgliedern:
- a. Vorsitzende (siehe § 10 Vorstand)
  - b. Finanzvorstand - stellvertretenden Vorsitzenden (siehe § 10 Vorstand)
  - c. Verwaltungsvorstand - stellvertretenden Vorsitzenden (siehe § 10 Vorstand)
  - d. Verantwortlichen Bootspark
  - e. Verantwortlichen Infrastruktur
  - f. Verantwortlichen Vereinsleben
  - g. Verantwortlichen Leistungssport
  - h. Verantwortlichen Breitensport
  - i. Jugendvertretung

Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandsteams werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Jugendvertretung wird von der Jugendversammlung ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

- (2) Falls ein Amt nicht besetzt werden kann, darf es vakant bleiben oder kommissarisch von einem anderen Mitglied des Vorstandteams übernommen werden. Diese Regelung gilt nicht für die drei Vorsitzenden, die nach §10 den Vorstand bilden.
- (3) Dem Vorstandsteam obliegt die ständige Führung des Vereins sowie die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern. Das Vorstandsteam tritt mindestens vierteljährlich zusammen oder wenn ein Drittel des Vorstandteams dies beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Teams anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandteams sind im Ergebnis zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandteamsitzung, die Namen der Teilnehmer, den

Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (4) Das Vorstandsteam fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Protokollanten im Auftrag des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (5) Das Vorstandsteam kann sich auch unterjährig durch Zuwahl um bis zu 5 weitere außerordentliche Mitglieder als Referenten ergänzen. Aufgabe der Referenten ist die fachliche Unterstützung des Vorstandteams bei konkreten Projekten und Aufgaben. Die Referenten werden durch das Vorstandsteam legitimiert. Sie sind durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung im Amt zu bestätigen. Die Amtszeit der Referenten endet mit Abschluss des konkreten Projektes, spätestens jedoch mit der Neuwahl des Vorstandes.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

## § 12 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins, kann sich der Verein Ordnungen wie zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung, eine Beitragsordnung, eine Ruderordnung, eine Datenschutzordnung, eine Hausordnung/Clubraumordnung, eine Kraftraum-/Multifunktionsraum-Ordnung, eine Jugendordnung, etc. geben.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Beitragsordnung wird durch das Vorstandsteam erarbeitet und von der Mitgliederversammlung verabschiedet (vgl. §13(1)d).
- (4) Alle anderen Ordnungen können durch das Vorstandsteam mit Zweidrittelmehrheit erlassen werden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, diese Ordnungen zu prüfen und mit einfacher Mehrheit zu ändern.



## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Weitere Voraussetzung der Stimmrechtsausübung ist eine mindestens 1-jährige Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Kooperative Mitglieder haben Stimmrecht durch einen Vertreter gemäß der Vereinbarungen im Kooperationsvertrag. Jedes kooperative Mitglied verfügt dabei nur über eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, Generalversammlung) findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt und kann gleichwertig auch im digitalen Format durchgeführt werden. Für die Durchführung einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der entsprechenden Durchführungsordnung, welche das Vorstandsteam auf Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und im Einklang mit den Empfehlungen des DRV, des LRV, des BSB bzw. des DOSB beschließt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vorstandsteam des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Beschlussfassung im Vorstandsteam. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der E-Mail bzw. Veröffentlichung auf der Homepage (das spätere Datum ist maßgeblich). Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (6) Die Tagesordnung wird durch das Vorstandsteam festgesetzt. Längstens bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den vorher vom Vorstandsteam bestimmten Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind Minderjährige deren gesetzlicher Vertreter ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Investitionen, für die eine Darlehensfinanzierung erforderlich ist, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, wenn die Gesamtdarlehenssumme den Betrag von 50% des Jahresaufkommen der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres übersteigt.
- (10) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
- (11) Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der Homepage des Vereins bekanntzumachen ist.
- (13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung auf der Homepage angefochten werden.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

## § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Vorstandteams;
  - b. Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;

- c. Entlastung des Vorstands und des Vorstandteams;
- d. Wahl des Vorstands und des Vorstandteams (mit Ausnahme des Jugendvertreters, welcher entsprechend der Jugendordnung gewählt wird);
- e. Prüfung und Festsetzung der Beitragsordnung, welche das Vorstandsteam erarbeitet hat, mit einfacher Mehrheit;
- f. Beschluss des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- g. Wahl der beiden Kassenprüfer;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Berufung von Mitgliedern des Schiedsgerichtes;
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens 10 (zehn) stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

## § 15 Schiedsgericht

- (1) Dem Schiedsgericht gehören fünf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählte Mitglieder an. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und werden mit einer 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig, aber nicht zwingend erforderlich. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes bleiben bis zur Wahl eines neuen Schiedsgerichtes im Amt. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und gibt sich eine Verfahrensordnung.
- (2) Das Schiedsgericht hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein und seinen Abteilungen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich an das Schiedsgericht sowie das Vorstandsteam zu richten. Das Schiedsgericht soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags in der Sache verhandeln.
- (3) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte muss spätestens innerhalb von einem Monat seit Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen.

## § 16 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandsteams bedarf.

## § 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

## § 18 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen und Sportgeräte, bei Arbeitseinsätzen, bei Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf dem Vereinsgelände und in den Räumen des Vereins.

## § 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstandsteam umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung

- durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Konstanz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche

## § 20 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Satzung im Übrigen unberührt.

## § 21 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.11.2023 beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht in Kraft. Mit dem Tage der Eintragung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

## Änderung Historie

14.11.2023 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Einstimmige Freigabe der Satzung

21.03.2024 Jahreshauptversammlung

Anpassung §13 Abs. 4 – nach Vorgabe §37 BGB – Entfernung des Worts «stimmberechtigten», somit reicht ein Zehntel der Mitglieder, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

info@rvneptun.de  
www.rvneptun.de

Mitglied bei:  
Deutschen Ruderverband  
Landesruderverband  
Baden-Württemberg  
Internationale  
Rudergemeinschaft  
Bodensee  
Internationale  
Bodenseewoche